

Zu Ltg.-102-1979

Betrifft: Gesetzentwurf, mit dem das
NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975
geändert wird

B e r i c h t
des

LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 13. November 1979 mit der Vorlage der Landesregierung GZ VI/4-A-99/63 vom 4. September 1979, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975 geändert wird, befaßt und anläßlich der Beschlußfassung über diese Vorlage folgenden Antrag der Abgeordneten Anzenberger u.a. einstimmig angenommen:

"Die Landesregierung wird ersucht, den von der Novellierung nicht erfaßten IV. Abschnitt des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975 einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die von den Gemeinden zu besorgenden Angelegenheiten dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen und als solche gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG zu bezeichnen sind.

Darüber hinaus wäre das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, insbesondere dessen IV. Abschnitt, einer generellen Überprüfung auf die Übereinstimmung mit der derzeitigen Verfassungsrechtslage zu unterziehen. Erforderlichenfalls wären die geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten."

BEGRÜNDUNG:

Die an sich schwierige Frage, inwieweit der IV. Abschnitt des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975 der derzeitigen Verfassungsrechtslage, insbesondere hinsichtlich des

Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG entspricht, bedarf einer sorgfältigen Prüfung und eingehenden Beratung. Die Landesregierung wird daher ersucht, diese Prüfung durchzuführen und die geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

STEINBÖCK

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann